



Herr Bundesrat
Guy Parmelin
Vorsteher WBF
3003 Bern

Herr Bundesrat
Alain Berset
Vorsteher EDI
3003 Bern

Bern, 25.03.2020

Dringende Not bei Osteopath*innen wegen Covid-19-Massnahmen / Lösungsvorschlag

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin
Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset

Wir gelangen im Namen der weit mehr als 1000 Osteopath*innen an Sie, welche von der aktuellen Krise nicht nur beruflich, sondern vor allem wirtschaftlich stark betroffen sind und mit den bisherigen Hilfsmassnahmen keine Unterstützung erfahren. Dem Schweizerischen Verband der Osteopathen sind mehr als 950 zugelassene Osteopath*innen angeschlossen, von welchen wir täglich dutzende an Hilferufen empfangen. Erlauben Sie uns, Ihnen nachstehend die Ausgangslage, die Problematik und einen Lösungsvorschlag zu schildern.

Ausgangslage: Ein nationales Gesellschaftsrisiko mit grossen Auswirkungen

Die aktuelle Krise betrifft alle. Sie muss deshalb auch von allen getragen werden: Es braucht Mithilfe, Unterstützung und Verzicht von allen. Ausserordentliche Opfer treffen derzeit aber ausgerechnet Gesundheitsfachpersonen, welche ihre Tätigkeit auf wenige Notfälle begrenzen mussten – ohne dass eine Entschädigung in Aussicht steht.

Der Entscheid zur Einschränkung auf Notfälle ist aus unserer aktuellen Sicht absolut korrekt und zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus zwingend. So haben viele Osteopathinnen bereits vor dem Erlass Ihre Tätigkeit gedrosselt und auf wenige „Notfälle“ eingegrenzt. Dies schon nur deshalb, weil das für die manuelle Behandlung und die Unmöglichkeit der Distanz zwingend nötige Schutzmaterial von Anfang an kaum verfügbar und erhältlich war.

Stand heute haben mehr als 95% der Osteopath*innen ihre Tätigkeit vollständig eingestellt. Auch die noch offenen Praxen (z. B. die Notfallpraxen am Bahnhof Lausanne und Genf) erleiden ebenfalls Umsatzeinbrüche von 90 bis 100 Prozent. Im Gegensatz zu anderen Branchen kann die Dienstleistung der Osteopathie nicht virtuell oder per Versand angeboten werden (Ausnahme: Befundung).

Besonders Gesundheitsfachpersonen brauchen jetzt Solidarität und Unterstützung

Wer Notfälle behandelt, braucht dringend Zugang zu Schutzmaterial. Genau wie Spitäler, Kliniken und Arztpraxen sind auch Osteopath*innen und weitere Berufsgruppen wie etwa Chiropraktor*innen und Hebammen auf dieses Material angewiesen, ansonsten selbst Notfallbehandlungen nicht mehr zumutbar sind. Entgegen der Zusicherungen ist dies in den meisten Kantonen nicht sichergestellt. Ohne die nötige Versorgung mit Schutzmaterial wäre ein eindeutiges Praxisverbot auszusprechen.

Die Unterbrechung der Arbeit führt zur Gefährdung vieler Praxen, deren Kosten ungebremst weiterlaufen. Es braucht dringend eine Lösung, damit von den bereits in ungenügender Zahl vorhandenen Osteopath*innen nicht noch weitere verschwinden und dadurch eine weitere Verteuerung durch Umlagerung in OKP-Behandlungen droht.

Die Hilfsmassnahmen des Bundes sind ausserordentlich umfangreich. Davon nicht abgedeckt sind aber ausgerechnet freiberufliche Gesundheitsfachpersonen. Sie verlieren ihre Arbeit, erhalten aber nach dem Wortlaut der Verordnung keine Finanzhilfen. Die Gesellschaft muss jetzt auch gerade mit diesen Personen solidarisch sein, welche die Weiterführung des bewährten Gesundheitssystems während und nach der Krise sicherstellen sollen. Diese ist sonst dauerhaft gefährdet.

Lösungsvorschlag für die Abfederung der gravierenden wirtschaftlichen Folgen

Weil die überwiegende Mehrzahl der Osteopath*innen im selbständigen Erwerb tätig ist, besteht kein Zugang zur Kurzarbeit für Arbeitnehmer oder Firmeninhaber. Die aktuellen Finanzhilfen für Selbständige gelten explizit nur für die Branchen mit Öffnungsverbot.

Aus diesen Gründen ist aktuell für freiberufliche Gesundheitsfachpersonen keine Entschädigung für die durch Covid-Massnahmen erzwungenen Lohnausfälle erhältlich. Dies muss dringend geändert werden, damit nicht ausgerechnet ein Kernstück des Gesundheitswesens zwischen die Maschen fällt.

Folgende Anpassung würde dazu dienen, damit die von einem Wegfall der Einnahmen betroffenen Gesundheitsfachpersonen die nötigen Finanzhilfen beantragen könnten – wenigstens im gleichen Ausmass wie Branchen mit geschlossenen Betrieben:

Antrag: Die COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall ist in Art. 2 wie folgt anzupassen:

Abs. 3:

Anspruchsberechtigt sind Selbstständigerwerbende im Sinne von Artikel 12 ATSG, die aufgrund einer Massnahme nach Artikel 6 Absätze 1 und 2 oder nach Artikel 10a Absatz 2 der COVID19-Verordnung 2 vom 13. März 2020 einen Erwerbsausfall erleiden.

Zusätzlich geben wir noch zu bedenken, dass zu einem späteren Zeitpunkt untersucht werden muss, inwiefern die Zusatzversicherungen der Krankenkassen durch den Lockdown aller komplementärmedizinischen Leistungen grosse Gewinne («auf dem Buckel der Therapeut*innen») erzielen. Auch diesbezüglich besteht Solidaritätsbedarf und die Notwendigkeit lösungsorientierter Ansätze!

Besten Dank für die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen und freundliche Grüsse.

Schweizerischer Verband der Osteopathen

FSO-SVO



Christian Streit
Geschäftsführer